



**Prüfungsordnung
für den Bachelor- und den Masterstudiengang
Chemieingenieurwesen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Juli 2005 (Amtl. Bek. HN 8/2005)

geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2006 (Amtl. Bek. HN 7/2006),
durch Ordnung vom 23. Mai 2007 (Amtl. Bek. HN 9/2007)
und durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 2/2011)

**Prüfungsordnung
für den Bachelor- und den Masterstudiengang
Chemieingenieurwesen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Juli 2005
(Amtl. Bek. HN 8/2005)

geändert durch Ordnung vom 10. Februar 2006 (Amtl. Bek. HN 7/2006),
durch Ordnung vom 23. Mai 2007 (Amtl. Bek. HN 9/2007),
durch Ordnung vom 28. Februar 2011 (Amtl. Bek. HN 2/2011)

Inhaltsübersicht *

Teil A
Einführungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelor- und Mastergrad

Teil B
Besondere Vorschriften für den Bachelorstudiengang

- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem
- § 6 Studienbegleitende Prüfungsmodule
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 9 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 10 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium
- § 12 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 13 Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement
- § 14 Bachelorurkunde

Teil C
Besondere Vorschriften für den Masterstudiengang

- § 15 Studienvoraussetzungen
- § 16 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen
- § 17 Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunktsystem
- § 18 Studienbegleitende Prüfungsmodule
- § 19 Masterarbeit und Kolloquium
- § 20 Ergebnis der Masterprüfung

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 21 Zeugnis und Urkunde

Teil D

Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 22 Prüfungsausschuss

§ 23 Prüfer und Beisitzer

§ 24 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§ 25 Einstufungsprüfung

§ 27 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 27 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 29 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

§ 30 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

§ 31 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

§ 32 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

§ 33 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 34 Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

§ 35 Zusatzmodule

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 38 In-Kraft-Treten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan für den Bachelorstudiengang

Anlage II Semesterpläne für den Bachelorstudiengang

Anlage III Prüfungs- und Studienplan für den Masterstudiengang

Anlage IV Semesterpläne für den Masterstudiengang

Teil A
Einführungsbestimmungen

§ 1
Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen, Letzterer mit den Studienschwerpunkten Lackingenieurwesen und Technische Chemie/Textilchemie, an der Hochschule Niederrhein. Sie regelt im Fall des Bachelorstudienganges sowohl das grundständige, sechssemestrige Studium (grundständiger Studiengang) als auch das kooperative, achtsemestrige Studium (kooperativer Studiengang). Teil A enthält die Einführungsbestimmungen, Teil B die besonderen Vorschriften für den Bachelorstudiengang, Teil C die besonderen Vorschriften für den Masterstudiengang, Teil D die allgemeinen Vorschriften für beide Studiengänge und die Schlussbestimmungen.

§ 2
Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelor- und Mastergrad

- (1) Lehre und Studium vermitteln unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Chemieingenieurwesen. Die Studiengänge sind konsekutiv. Der Masterstudiengang setzt auf der im Bachelorstudiengang erworbenen Qualifikation auf.
- (2) Nach Beendigung ihrer Ausbildung sollen die Studierenden des Bachelorstudienganges
 - ein solides, anwendungsbezogenes Grundlagen- und Methodenwissen besitzen,
 - wichtige Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit und Sprachkompetenz erworben haben,
 - unter Berücksichtigung außerfachlicher Bezüge die Zusammenhänge der einzelnen Fachgebiete überblicken können.
- (3) Nach Beendigung ihrer Ausbildung sollen die Studierenden des Masterstudienganges
 - die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und mit Fachkenntnissen anderer Bereiche in interdisziplinärer Sicht verbinden können,
 - über die Fähigkeit verfügen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das erworbene Wissen kritisch einzuordnen und zu bewerten, und
 - die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen besitzen.

Der Masterstudiengang ist daher von folgenden Kriterien und Elementen geprägt:

- Vermittlung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik,
- Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten,
- Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen durch
 - Vermittlung von abstraktem, analytischem, über den Einzelfall hinausgehendem und vernetztem Denken,
 - Vermittlung der Fähigkeit, sich schnell methodisch und systematisch in Neues, Unbekanntes einzuarbeiten,
 - Förderung von Selbstständigkeit, Kreativität, Offenheit und Pluralität,
 - Förderung von Kommunikationsfähigkeit (insbesondere Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsbildung und zu dialektischem Denken)

(4) Das Studium wird im Bachelorstudiengang durch die Bachelorprüfung, im Masterstudiengang durch die Masterprüfung abgeschlossen. Die Prüfung dient jeweils der Feststellung, ob der Studierende bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B. Eng.“, verliehen. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Mastergrad „Master of Engineering“, abgekürzt „M. Eng.“, verliehen.

Teil B Besondere Vorschriften für den Bachelorstudiengang

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung. Im grundständigen Studiengang ist zusätzlich gemäß den Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 der Nachweis einer praktischen Tätigkeit, im kooperativen Studiengang zusätzlich gemäß Absatz 8 der Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu erbringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder

- a) nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder
- b) nach Maßgabe der aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 HG erlassenen Rechtsverordnung zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(3) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein fachlich orientiertes Vorpraktikum von zehn Wochen ableisten.

(4) Das fachlich orientierte Vorpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Fachsemesters nachzuweisen.

(5) Das fachlich orientierte Vorpraktikum soll die Praktikanten mit Fragen der technologischen und organisatorischen Abläufe sowie der Funktion von typischen Einrichtungen, insbesondere Apparaturen, Maschinen und Reaktoren, in chemischen Laboratorien bzw. Betrieben vertraut machen.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Hochschule Niederrhein durch den Fachbereich. Der Bescheid über die Anrechnung einer anderen Fachhochschule kann nicht zum Nachteil des Bewerbers geändert werden.

(7) Nach der Konzeption der kooperativen Studienmodells ist die parallel zu den ersten vier Semestern des Studiums zu absolvierende praktische Ausbildung in einem Ausbildungsverhältnis als Chemikant, Chemielaborant, Lacklaborant oder Textillaborant ein integrierter Bestandteil des Studiums. Sie soll in einem Betrieb abgeleistet werden, der in seiner fachlich-gewerblichen Ausrichtung dem Studiengang entspricht. Die Feststellung nach Satz 2 trifft der Fachbereich auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.

§ 4

Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt im grundständigen Studiengang einschließlich der Prüfungen sechs Semester, im kooperativen Studiengang einschließlich der Prüfungen acht Semester.

(2) Das Studium ist in 20 Module gegliedert, denen nach § 5 Abs. 5 in der Summe 180 Kreditpunkte zugeordnet sind.

(3) Das Studienvolumen beträgt 154 Semesterwochenstunden.

(4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage I beigefügten Studienplan. Anlage II enthält eine kongruente Darstellung des Studienverlaufs in Form von Semesterplänen.

(5) Die Teilnahme an den Praktika Chemische Verfahrenstechnik (Modul Chemische Verfahrenstechnik I), Werkstoffkunde (Modul Chemische Verfahrenstechnik II) und Instrumentelle Analytik (Modul Angewandte Chemie) setzt den Erwerb von mindestens 40 Kreditpunkten, die Teilnahme an den Praktika der Wahlpflichtmodule den Erwerb von mindestens 66 Kreditpunkten voraus.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung; Kreditpunktsystem

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Die Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul oder Teilmodul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Der Prüfungsausschuss stellt organisatorisch sicher, dass jeder Prüfling vor Ablegung einer studienbegleitenden Prüfung an den Übungen, Praktika und Seminaren des betreffenden Moduls erfolgreich teilgenommen hat. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel im grundständigen Studiengang in der ersten Hälfte des sechsten, im kooperativen Studiengang in der ersten Hälfte des achten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(5) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden hat. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Studienbegleitende Prüfungsmodule

Die Anlage I nennt die Module und Teilmodule, die im Bachelorstudiengang mit studienbegleitenden Prüfungen abzuschließen sind. Für jedes Modul ist die Zahl der erwerbbaeren Kreditpunkte angegeben. Nicht zu den studienbegleitenden Prüfungsmodulen gehören die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe in seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 23 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Die Bachelorarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 160 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit beizufügen. Es soll angegeben werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
- b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- c) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt unter Nennung der Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das von der Betreuerin gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens neun Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Arbeit soll zu diesem Antrag gehört werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 20 und 100 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 32 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 10

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem ersten Prüfer bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 11

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb eines Monats nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Prüfungssprache des Kolloquiums ist in jedem Falle Deutsch.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. 168 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit der Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 8 Abs. 4 entsprechend. Den Termin für das Kolloquium legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit den Prüfern fest.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 10 Abs. 3 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 60 Minuten. Für die Durchführung gelten im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 32) entsprechend.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings findet § 32 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(6) Für das Bestehen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 12

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 180 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 13

Zeugnis, Gesamtnote; Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung aller studienbegleitenden Prüfungsmodule mit ihren Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen ihres Betreuers, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Bei einer gemäß § 23 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.

(2) Werden in einem Modul mehrere Teilmodule durch benotete Prüfungen abgeschlossen, wird die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Teilmodulnoten gemäß § 25 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl gewichtet. Ist nur ein Teilmodul von mehreren benotet, entspricht die Note des Moduls der Note dieses Teilmoduls.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 25 Abs. 4 gebildet. Dabei werden die Noten entsprechend der Kreditpunktzahl gewichtet, wobei die Bachelorarbeit mit einem Punkteanteil von zehn und das Kolloquium mit einem Punkteanteil von zwei in die Notenbildung eingeht.

(4) Das Abschlusszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(5) Jeder Absolvent erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement nach dem von EU, Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell.

(6) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag des Studierenden werden das Abschluss- oder Abgangszeugnis und die Bachelorurkunde zusätzlich in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

§ 14 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Absolventen die Bachelorurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet. In der Urkunde ist der Studiengang anzugeben.

(2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

Teil C Besondere Vorschriften für den Masterstudiengang

§ 15 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist

1. der Nachweis des Abschlusses eines Bachelor- oder Diplomstudienganges auf dem Gebiet des Chemieingenieurwesens oder der Chemie an einer deutschen Hochschule oder eines Abschlusses an einer ausländischen Hochschule, der dem vorgenannten in Niveau und fachlicher Ausrichtung mindestens gleichwertig ist,
2. der Nachweis guter bis sehr guter Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Chemieingenieurwesens sowie – je nach gewähltem Studienschwerpunkt – im Bereich Lackingenieurwesen oder Technische Chemie/Textilchemie und
3. eine erreichte Gesamtnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (2,5).

(2) Die Feststellung des Nachweises guter bis sehr guter Grundkenntnisse nach Absatz 1 Nr. 2 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Studienunterlagen und eventuell nach einem persönlichen Fachgespräch. Wird festgestellt, dass Grundkenntnisse nicht oder nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, erfolgt die Einschreibung unter dem Vorbehalt, dass bestimmte Module oder Teilmodule des Bachelorstudienganges während des Masterstudiums nachgeholt werden. Der Nachweis der abgeschlossenen Module ist spätestens zu Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen.

§ 16

Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen vier Semester.
- (2) Das Studium ist in zwölf Module gegliedert, denen nach § 17 Abs. 5 in der Summe 120 Kreditpunkte zugeordnet sind. Durch die begrenzte Auswahl alternativer Module ist eine Spezialisierung entweder im Studienschwerpunkt Lackingenieurwesen oder im Studienschwerpunkt Technische Chemie/Textilchemie möglich.
- (3) Das Studienvolumen beträgt 80 Semesterwochenstunden.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage III beigefügten Studienplan. Anlage IV enthält eine kongruente Darstellung des Studienverlaufs in Form von Semesterplänen.

§ 17

Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunktsystem

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und dem Kolloquium. Die Prüfungen sind modulbezogen. Mit dem Bestehen der Prüfung wird das betreffende Modul oder Teilmodul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden direkt im Anschluss an die jeweiligen Modulveranstaltungen statt. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des dritten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des vierten Semesters durchgeführt werden kann.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG legt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings die Prüfungsbedingungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.
- (5) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und Teilmodule sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls oder Teilmoduls werden dem Studierenden zuerkannt, sobald er die zugehörige Prüfung bestanden hat.

Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 18 Studienbegleitende Prüfungsmodule

Die Anlage III nennt die Module und Teilmodule, die im Masterstudiengang mit studienbegleitenden Prüfungen abzuschließen sind. Für jedes Modul ist die Zahl der erwerbenden Kreditpunkte angegeben. Nicht zu den studienbegleitenden Prüfungsmodulen gehören die Masterarbeit und das Kolloquium.

§ 19 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Für die Masterarbeit und das Kolloquium gelten die Bestimmungen zur Bachelorarbeit und zum Kolloquium (§§ 7 bis 11) mit den in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 genannten Maßgaben entsprechend.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus seinem Fachgebiet nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Durch die Masterarbeit muss der Prüfling nachweisen, dass er sich systematisch und methodisch in das Aufgabengebiet eingearbeitet hat, bei der Lösung abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes Denken eingesetzt hat und die fächerübergreifenden Zusammenhänge gebührend berücksichtigt hat. Die Masterarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt höchstens sechs Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Arbeit soll zu diesem Antrag gehört werden. Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 40 und 140 Seiten DIN A 4 (ohne Anlagen) betragen.

(4) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 15 erfüllt,
2. während der Masterarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. mindestens 80 Kreditpunkte erworben hat, die das Projektmodul einschließen.

(5) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 14 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. 90 Kreditpunkte erworben und die Masterarbeit bestanden hat.

(6) Für das Bestehen der Masterarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 30 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 20

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 120 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 21

Zeugnis und Urkunde

(1) Für das Zeugnis, die Gesamtnote, das Diploma Supplement und die Urkunde zu Verleihung des akademischen Grades gelten die Bestimmungen für den Bachelorstudiengang (§§ 13 und 14) mit den in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 genannten Maßgaben entsprechend.

(2) Zusätzlich zu den in § 13 Abs. 1 genannten Maßgaben wird der gewählte Studienschwerpunkt im Zeugnis vermerkt.

(3) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz geht die Masterarbeit mit einem Punkteanteil von 18 und das Kolloquium mit einem Punkteanteil von 12 in die Bildung der Gesamtnote ein.

Teil D

Allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses außerdem je ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäß Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs.1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 23

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Hochschul-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehr-tätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Hochschul-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Bei in englischer Sprache abgehaltenen Prüfungen müssen die Prüfer und Beisitzer über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, oder, bei der Bachelor- oder Masterarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 24

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.
- (3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung in einem Wahlfach an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf die ersten drei Semester des Bachelorstudienganges angerechnet, wenn eine fachliche Entsprechung vorliegt und die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Über Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

§ 25

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 26

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind, bis auf die in den Anlagen gekennzeichneten Ausnahmen, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“,
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Eine unbenotete Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. „Bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen genügt oder trotz ihrer Mängel noch genügt. „Nicht bestanden“ ist die Prüfung, wenn die erbrachte Leistung den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(7) Die Bewertung schriftlicher studienbegleitender Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelor- und der Masterarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(8) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung kann durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt werden. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studiengangs. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe zu den besten 10 % gehören, die Note A,
zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,
zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,
zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,
zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 27

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Ausgenommen sind solche Prüfungen, die in den Anlagen als unbegrenzt wiederholbar gekennzeichnet sind. Die Bachelorarbeit, die Masterarbeit und die Kolloquien können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, sind anzurechnen.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 28

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine benotete Prüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelor- oder Masterarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung, sofern sie benotet ist, als „nicht ausreichend“ (5,0), anderenfalls als „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der weiteren Erbringung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung, sofern sie benotet ist, als „nicht ausreichend“ (5,0), anderenfalls als „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden nach Satz 1.

§ 29

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die für das betreffende Modul oder Teilmodul angeboten werden. Werden die Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so ist auch die Prüfungssprache Englisch.
- (3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 32) oder einer mündlichen Prüfung (§ 33) abgelegt. Daneben ist auch die Prüfungsform der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 34) zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Form und im Falle einer Klausurarbeit oder einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit die Dauer im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Falle einer studienbegleitenden Prüfung mit mehreren Prüfern wird, wenn kein Einvernehmen über die Prüfungsform zwischen den Prüfern hergestellt werden kann, die Prüfung als Klausurarbeit durchgeführt.

§ 30

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zugelassen werden, wer
 1. die jeweiligen Studienvoraussetzungen gemäß § 3 oder § 15 erfüllt,
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,
 3. im Bachelorstudiengang im Falle der Prüfung
 - zum Modul Chemische Verfahrenstechnik I,
 - zum Modul Industrielle Chemie,
 - zum Modul Angewandte Chemie oder
 - zu einem Modul des Wahlpflichtbereichsdie Prüfungen zu den drei Teilmodulen Mathematik I Teil 1, Physik I Teil 1 und Vorlesung Allgemeine Chemie bestanden hat und
 4. im Bachelorstudiengang im Falle der Prüfung zum Modul Chemische Verfahrenstechnik II zusätzlich zu den unter Nummer 3 genannten Prüfungen die Prüfungen zu den drei Teilmodulen Mathematik I Teil 2, Physik I Teil 2 und Vorlesung Anorganische Chemie I bestanden hat.

Satz 1 und die Absätze 2 bis 7 gelten nicht für studienbegleitende Prüfungen, die in den Anlagen als nicht zulassungspflichtig gekennzeichnet sind. Nicht zulassungspflichtige Prüfungen können ohne Antrag an den Prüfungsausschuss abgelegt werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 und 2 vorliegen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Falle des fachlich orientierten Vorpraktikums gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 der entsprechende Nachweis jedoch erst zu Beginn des vierten Fachsemesters, im Falle des kooperativen Studiengangs der Nachweis über die bestandene Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer gemäß § 3 Abs. 8 erst zu Beginn des sechsten Fachsemesters,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung der Bachelorprüfung (im Bachelorstudiengang) oder Masterprüfung (im Masterstudiengang) und
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Ein Modul aus einem Wahlpflichtkatalog ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung verbindlich festgelegt. Wählt der Prüfling mehr Module als erforderlich aus und schließt sie durch Prüfungen ab, so gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor dem ersten Prüfungsversuch etwas anderes bestimmt hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung des Wahlpflichtmoduls nach Absatz 4 auf.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 31

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Die Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen

§ 32

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des dem jeweiligen Modul zugeordneten Faches mit geläufigen Methoden dieses Faches erkennen und lösen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul oder Teilmodul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Bei der Festlegung der Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe gemäß Satz 3 kann auch eine Regelung der Art getroffen werden, dass zum Bestehen der Klausurarbeit in jedem der Fachgebiete eine bestimmte Mindestpunktzahl erreicht werden muss.

(5) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam. Abweichend von Satz 1 können unbegrenzt wiederholbare Prüfungen von einem einzigen Prüfer bewertet werden.

(6) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuches kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Sie wird von den Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 33) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der studienbegleitenden Prüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in den Fällen des § 28 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 33

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzer oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Fachgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Abweichend von Satz 1 bis 3 können unbegrenzt wiederholbare Prüfungen von einem einzigen Prüfer, ohne Beisitzer, bewertet werden.
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 45, mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 34

Prüfungsleistungen in Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in ausreichendem Maße erkennbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist von dem Prüfer aktenkundig zu machen. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat mitumfassen.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt mindestens sechs und höchstens zehn Wochen. Der Umfang der Arbeit soll zwischen zehn und 30 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen) betragen.
- (3) § 32 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 35

Zusatzmodule

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer studienbegleitenden Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Die Noten dieser Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Zusatzmodul gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Wahlpflichtkatalog mehr als die vorgeschriebene Anzahl an Modulen auswählt und mit einer studienbegleitenden Prüfung abschließt.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- oder Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelor- oder Masterurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 21 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 21 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) veröffentlicht.

Studienplan
für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen
(grundständige Studienform)

Anlage I, Teil 1

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Veranstaltungsart	1.		2.		3.		4.		5.		6.		Summe SWS	Kreditpunkte	Abschluss
				V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S			
Mathematik I																		
	Mathematik I Teil 1			3	1											4	4,5	Pr
	Mathematik I Teil 2					3	1									4	4,5	Pr
Physik I																		
	Physik I Teil 1			2	1											3	4	Pr
	Physik I Teil 2					2	1	3								6	6	Pr
Mathematik und Physik II																		
	Mathematik II							3	1							4		
	Physik II							2	1							3		
Allgemeine und Analytische Chemie																		
	Vorlesung Allgemeine Chemie			4												4	5	Pr
	Analytische Chemie I				1	3	1									5	5	uPR
Anorganische Chemie I																		
	Vorlesung Anorganische Chemie I			2			2									4	5	Pr
	Anorganisch-chemisches Praktikum					1	1		3							5	5	uPR
Anorganische und Analytische Chemie II																		
	Anorganische Chemie II								2	1						3		
	Analytische Chemie II								2	1						3		
Organische Chemie I																		
	Vorlesung Organische Chemie I					2			2							4	5	Pr
	Organisch-chemisches Praktikum I									5						5	5	uPR
Physikalische Chemie I																		
	Vorlesung Physikalische Chemie					3	1		1							5	6,5	Pr
	Physikalisch-chemisches Praktikum									4						4	3,5	uPR
Organische und Physikalische Chemie II																		
	Organische Chemie II								2	1						3		
	Physikalische Chemie II							2	1							3		
Datenverarbeitung																		
	gleichnamig			1		2		1		2						6		
Chemische Verfahrenstechnik I																		
	Chemietechnik									2						2		
	Chemische Verfahrenstechnik									3						3		
	Praktikum Chemische Verfahrenstechnik										3					3		
Chemische Verfahrenstechnik II																		
	Strömungs- und Wärmelehre											2	1			3		
	Werkstoffkunde											2		1		3		
	Regelungstechnik										1	1				2		
Industrielle Chemie																		
	Industrielle Anorganische Chemie								2		1					3		
	Technische Organische Chemie								2		1					3		
Angewandte Chemie																		
	Instrumentelle Analytik								2	2						4		
	Reaktionsmechanismen der organischen Chemie								1	1						2		
Betriebswirtschaftslehre																		
	gleichnamig								2	1		2	1			6		
Management und Recht																		
	Qualitätsmanagement											1		2		3		
	Umweltrecht											1				1		
	Führungslehre											1		1		2		
Technisches Englisch																		
	gleichnamig				2			2								4		

Wahlpflichtbereich (ein Modul aus den folgenden drei):

Modul 1: Chemische Technik I und II (je acht Kreditpunkte)																		
	Reaktionstechnik I											2	1			3	4	
	Luftreinhaltung							2	2							4	4	
	Abwasserbehandlungstechniken											2	1			3	4	
	Sicherheitstechnik											1				1	1,5	
	Verfahrenstechnisches Praktikum												3			3	2,5	
Modul 2: Textilchemie I und II (je acht Kreditpunkte)																		
	Spezielle Gebiete der Textilchemie I								2		1	1				4	4	
	Spezielle Gebiete der Textilchemie II										1		3			4	4	
	Textile Werkstoffe und Anwendungen										2		1			3	4	
	Textile Fertigungsverfahren und Textilmaschinen										1		1	1		3	4	
Modul 3: Lacktechnik I und II (je acht Kreditpunkte)																		
	Applikationsverfahren I											1		2	1	4	4	
	Lackpraktikum I												3			3	4	
	Bindemittel							1		1				1		3	4	
	Lackrohstoffe									1	1			1	1	4	4	

Projektmodul																			
	Projektveranstaltungen (Thema nach Absprache mit dem Lehrenden)															13	5	18	
Bachelorarbeit und Kolloquium (siehe §§ 7 bis 11)																			
																		12	

Summen: 12 3 6 4 13 3 8 3 9 2 16 3 16 2 7 2 14 5 5 3 13 5 154 180

25 27 30 27 27 18

Abkürzungen:

V=Vorlesung, Ü=Übung, P=Praktikum, S=Seminar, SWS=Semesterwochenstunden,
Pr=Prüfung, uPr=nicht zulassungspflichtige, unbenotete, unbegrenzt wiederholbare Prüfung

Studienplan
für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen
(kooperative Studienform)

Anlage I, Teil 2

Modul	Semester Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	1.				2.				3.				4.				5. - 8.	Summe SWS	Kredit- punkte	Abschluss
			V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S				
Mathematik I																				9		
	Mathematik I Teil 1		3	1																4	4,5	Pr
	Mathematik I Teil 2					3	1													4	4,5	Pr
Physik I																				10		
	Physik I Teil 1		2	1																3	4	Pr
	Physik I Teil 2					2	1	3												6	6	Pr
Mathematik und Physik II																				7	Pr	
	Mathematik II																			4		
	Physik II																			3		
Allgemeine und Analytische Chemie																				10		
	Vorlesung Allgemeine Chemie									4										4	5	Pr
	Analytische Chemie I									1	3	1								5	5	uPR
Anorganische Chemie I																				10		
	Vorlesung Anorganische Chemie I									2			2							4	5	Pr
	Anorganisch-chemisches Praktikum										1	1						3		5	5	uPR
Anorganische und Analytische Chemie II																				7	Pr	
	Anorganische Chemie II																			3		
	Analytische Chemie II																			3		
Organische Chemie I																				10		
	Vorlesung Organische Chemie I												2							4	5	Pr
	Organisch-chemisches Praktikum I																			5	5	uPR
Physikalische Chemie I																				10		
	Vorlesung Physikalische Chemie																	3		3	6,5	Pr
	Physikalisch-chemisches Praktikum																	1	1	6	3,5	uPR
Organische und Physikalische Chemie II																				7	Pr	
	Organische Chemie II																			3		
	Physikalische Chemie II																			3		
Datenverarbeitung																				7	Pr	
	gleichnamig		1		2		1		2											6		
Chemische Verfahrenstechnik I																				9	Pr	
	Chemietechnik																			2		
	Chemische Verfahrenstechnik																			3		
	Praktikum Chemische Verfahrenstechnik																			3		
Chemische Verfahrenstechnik II																				9	Pr	
	Strömungs- und Wärmelehre																			3		
	Werkstoffkunde																			3		
	Regelungstechnik																			2		
Industrielle Chemie																				7	Pr	
	Industrielle Anorganische Chemie																			3		
	Technische Organische Chemie																			3		
Angewandte Chemie																				6	Pr	
	Instrumentelle Analytik																			4		
	Reaktionsmechanismen der organischen Chemie																			2		
Betriebswirtschaftslehre																				7	Pr	
	gleichnamig																			6		
Management und Recht																				7	Pr	
	Qualitätsmanagement																			3		
	Umweltrecht																			1		
	Führungslehre																			2		
Technisches Englisch																				5	Pr	
	gleichnamig					2				2										4		
Wahlpflichtbereich (ein Modul aus den folgenden drei):																						
Modul 1: Chemische Technik I und II (je acht Kreditpunkte)																				16	2 Pr	
	Reaktionstechnik I																			3	4	
	Luftreinhaltung																			4	4	
	Abwasserbehandlungstechniken																			3	4	
	Sicherheitstechnik																			1	1,5	
	Verfahrenstechnisches Praktikum																			3	2,5	
Modul 2: Textilchemie I und II (je acht Kreditpunkte)																				16	2 Pr	
	Spezielle Gebiete der Textilchemie I																			4	4	
	Spezielle Gebiete der Textilchemie II																			4	4	
	Textile Werkstoffe und Anwendungen																			3	4	
	Textile Fertigungsverfahren und Textilmaschinen																			3	4	
Modul 3: Lacktechnik I und II (je acht Kreditpunkte)																				16	2 Pr	
	Applikationsverfahren I																			4	4	
	Lackpraktikum I																			3	4	
	Bindemittel																			3	4	
	Lackrohstoffe																			4	4	
Projektmodul																				15	Pr	
	Projektveranstaltungen (Thema nach Absprache mit dem Lehrenden)																			18		
Bachelorarbeit und Kolloquium (siehe §§ 7 bis 11)																				12		
Summen:			6	2	2	2	6	2	5	2	6	1	4	2	7	1	3	1		102	154	180
			12				15						13				12					

Abkürzungen:

V=Vorlesung, Ü=Übung, P=Praktikum, S=Seminar, SWS=Semesterwochenstunden,
Pr=Prüfung, uPr=nicht zulassungspflichtige, unbenotete, unbegrenzt wiederholbare Prüfung

Semesterpläne
für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen
(grundständige Studienform)

Anlage II

1. Semester						
Modul Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				Summe SWS	Kredit- punkte
	V	Ü	P	S		
Mathematik I						
Mathematik I Teil 1	3	1			4	4,5
Physik I						
Physik I Teil 1	2	1			3	4
Allgemeine und Analytische Chemie						
Vorlesung Allgemeine Chemie	4				4	5
Analytische Chemie I		1	3	1	5	5
Anorganische Chemie I						
Vorlesung Anorganische Chemie I	2				2	2,5
Anorganisch-chemisches Praktikum			1	1	2	2,5
Datenverarbeitung						
gleichnamig	1		2		3	3,5
Technisches Englisch						
gleichnamig				2	2	2,5
Summe SWS					25	
Summe Kreditpunkte						29,5

Semesterpläne
für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen
(grundständige Studienform)

Anlage II

2. Semester						
Modul Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				Summe SWS	Kredit- punkte
	V	Ü	P	S		
Mathematik I						
Mathematik I Teil 2	3	1			4	4,5
Physik I						
Physik I Teil 2	2	1	3		6	6
Anorganische Chemie I						
Vorlesung Anorganische Chemie I	2				2	2,5
Anorganisch-chemisches Praktikum			3		3	2,5
Organische Chemie I						
Vorlesung Organische Chemie I	2				2	2,5
Physikalische Chemie I						
Vorlesung Physikalische Chemie	3	1		1	5	6,5
Datenverarbeitung						
gleichnamig	1		2		3	3,5
Technisches Englisch						
gleichnamig				2	2	2,5
Summe SWS					27	
Summe Kreditpunkte						30,5

Semesterpläne
für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen
(grundständige Studienform)

Anlage II

3. Semester						
Modul Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				Summe SWS	Kredit- punkte
	V	Ü	P	S		
Mathematik und Physik II						
Mathematik II	3	1			4	4
Physik II	2	1			3	3
Anorganische und Analytische Chemie II						
Anorganische Chemie II			2	1	3	3,5
Analytische Chemie II			2	1	3	3,5
Organische Chemie I						
Vorlesung Organische Chemie I	2				2	2,5
Organisch-chemisches Praktikum I			5		5	5
Physikalische Chemie I						
Physikalisch-chemisches Praktikum			4		4	3,5
Organische und Physikalische Chemie II						
Organische Chemie II			2	1	3	3
Physikalische Chemie II	2		1		3	4
Summe SWS					30	
Summe Kreditpunkte						32

Semesterpläne
für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen
(grundständige Studienform)

Anlage II

4. Semester						
Modul Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				Summe SWS	Kredit- punkte
	V	Ü	P	S		
Chemische Verfahrenstechnik I						
Chemietechnik	2				2	2,5
Chemische Verfahrenstechnik	3				3	4
Praktikum Chemische Verfahrenstechnik	3				3	2,5
Industrielle Chemie						
Industrielle Anorganische Chemie	2			1	3	3,5
Technische Organische Chemie	2			1	3	3,5
Angewandte Chemie						
Instrumentelle Analytik	2		2		4	4
Reaktionsmechanismen der organischen Chemie	1	1			2	2
Betriebswirtschaftslehre						
gleichnamig	2	1			3	3,5
Wahlpflichtbereich (ein Modul aus den folgenden drei):						
Modul 1: Chemische Technik I und II						
Luftreinhaltung	2		2		4	4
Modul 2: Textilchemie I und II						
Spezielle Gebiete der Textilchemie I	2		1	1	4	5
Modul 3: Lacktechnik I und II						
Bindemittel	1			1	2	2,5
Lackrohstoffe			1	1	2	2,5
Summe SWS					27	
Summe Kreditpunkte						29,5

Semesterpläne
für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen
(grundständige Studienform)

Anlage II

5. Semester						
Modul Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				Summe SWS	Kredit- punkte
	V	Ü	P	S		
Chemische Verfahrenstechnik II						
Strömungs- und Wärmelehre	2	1			3	3,5
Werkstoffkunde	2		1		3	3,5
Regelungstechnik	1	1			2	2
Betriebswirtschaftslehre						
gleichnamig	2	1			3	3,5
Management und Recht						
Qualitätsmanagement	1			2	3	3,5
Umweltrecht	1				1	1,5
Führungslehre		1		1	2	2
Wahlpflichtbereich (ein Modul aus den folgenden drei):						
Modul 1: Chemische Technik I und II						
Reaktionstechnik I	2	1			3	4
Abwasserbehandlungstechniken	2		1		3	4
Sicherheitstechnik	1				1	1,5
Verfahrenstechnisches Praktikum			3		3	2,5
Modul 2: Textilchemie I und II						
Spezielle Gebiete der Textilchemie II	1		3		4	4
Textile Werkstoffe und Anwendungen	2		1		3	3,5
Textile Fertigungsverfahren und Textilmaschinen	1		1	1	3	3,5
Modul 3: Lacktechnik I und II						
Applikationsverfahren I	1		2	1	4	4,5
Lackpraktikum I			3		3	2,5
Bindemittel				1	1	1,5
Lackrohstoffe			1	1	2	2,5
Summe SWS					27	
Summe Kreditpunkte						31,5

Semesterpläne
für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen
(grundständige Studienform)

Anlage II

6. Semester						
Modul Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				Summe SWS	Kredit- punkte
	V	Ü	P	S		
Projektmodul						
Projekte nach Absprache mit dem Lehrenden			13	5	18	15
Bachelorarbeit und Kolloquium						
						12
Summe SWS					18	
Summe Kreditpunkte						27

Prüfungs- und Studienplan
für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen

Anlage III, Teil 1

Modul	Semester Veranstaltungsart	1.				2.				3.				4.	Summe SWS	Kredit- punkte	Abschluss	
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S					
Technische Prozesse I																	8	Pr
Prozesskunde		2		1											3			
Optimierung I		2		1										3				
Management- und Kommunikationstechniken																	6	Pr
Marketing										1		1		2				
Kostenrechnung								1		1				2				
Controlling					1		1							2				
Physikalische Chemie III																	8	Pr
Kolloid- und Grenzflächenchemie		2		1										3				
Angewandte Physikalische Chemie I				2										2				
Prozessanalytik							1							1				

wahlweise, abhängig vom Schwerpunkt des Erststudiums:

Biotechnik																	8	Pr
Mikrobiologie		2	2											4				
Bioverfahrenstechnik		2												2				
oder																		
Technik																	8	Pr
Werkstoffkunde		2		1										3				
Strömungs- und Wärmelehre		2	1											3				
Schwerpunktspezifisches Studium (siehe Anlage III, Teil 2)																	32	4 Pr
gleichnamig		4			15			6						25				
Vertiefungspraktikum																	18	uPr
Laborpraktikum			4			8				4				16				
Seminar zum Praktikum											3			3				
Projektmodul																	10	Pr
Projektveranstaltungen (Thema nach Absprache mit dem Lehrenden)									8	4				12				
Masterarbeit und Kolloquium (siehe § 19)																	30	

Summen: 14 | 1 | 6 | 4 | 15 | 1 | 8 | 2 | 6 | 2 | 12 | 9 | 80 | 120

25	26	29	80
----	----	----	----

Prüfungs- und Studienplan
für die schwerpunktspezifischen Module
des Masterstudienganges

Anlage III, Teil 2

Spezifische Module des Studienschwerpunkts Lackingenieurwesen

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	1.				2.				3.				4.	Summe SWS	Kredit- punkte	Abschluss	
			V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S					
Lacktechnologie																		8	Pr
	Herstellungsverfahren					1									1				
	Lackprozesskunde					2		2							4				
	Applikationsverfahren II					1		1							2				
Beschichtungstechnologie																		8	Pr
	Lackprüf- und Messtechnik									2			1		3				
	Untergründe und Vorbehandlung												1		1				
	Korrosions- und Bautenschutz												2		2				
Lackchemie I																		8	Pr
	Lösemittel und Additive II				1										1				
	Pigmente und Füllstoffe II				1										1				
	Rezeptierung		2					2							4				
Lackchemie II																		8	Pr
	Kunstharze					3		3							6				
Summen:			2		2	7		8	2		4				25	32			
			4	15				6											

Spezifische Module des Studienschwerpunkts Technische Chemie/Textilchemie

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	1.				2.				3.				4.	Summe SWS	Kredit- punkte	Abschluss			
			V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S							
Technische Prozesse II																		6	Pr		
	gleichnamig					3		2							5						
Angewandte Physikalische Chemie II																		6	Pr		
	gleichnamig		2		2										4						
Wahlpflichtbereich (entweder Module 1 und 2 oder Module 3 und 4):																					
Modul 1: Technische Chemie																		10	Pr		
	Technische Chemie I					4									4						
	Technische Chemie II									4					4						
Modul 2: Reaktionstechnik und Anlagenplanung																		10	Pr		
	Reaktionstechnik II					2									2						
	Polymerisationstechnik					2									2						
	Projektierung										2				2						
	Konzessionierung							2							2						
Modul 3: Textilchemie I																		9	Pr		
	Polymere-Werkstoffe und Composites					1		2							3						
	Textilchemie und Textilphysik I		1		1										2						
	Makromolekulare Chemie		2												2						
Modul 4: Textilchemie II																		11	Pr		
	Tenside					2		1	2						5						
	Textilchemie und Textilphysik II					1		1							2						
	Textilchemie und Textilphysik III									1		1			2						
Summen:			2		2	11		4	4		2				25	32					
			4	15				6													

Studienschwerpunkt Lackingenieurwesen						
1. Semester						
Modul Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				Summe	Kreditpunkte
	V	Ü	P	S	SWS	
Technische Prozesse I						
Prozesskunde	2			1	3	4
Optimierung I	2			1	3	4
Physikalische Chemie III						
Kolloid- und Grenzflächenchemie	2			1	3	4
Angewandte Physikalische Chemie I				2	2	3
wahlweise, abhängig vom Schwerpunkt des Erststudiums:						
Biotechnik						
Mikrobiologie	2		2		4	5
Bioverfahrenstechnik	2				2	3
oder						
Technik						
Werkstoffkunde	2			1	3	4
Strömungs- und Wärmelehre	2	1			3	4
Vertiefungspraktikum						
Laborpraktikum			4		4	3,5
Lackchemie I						
Lösemittel und Additive II				1	1	1,5
Pigmente und Füllstoffe II				1	1	1,5
Rezeptierung	2				2	2,5
Summe SWS					25	
Summe Kreditpunkte						32

Studienschwerpunkt Lackingenieurwesen						
2. Semester						
Modul Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				Summe	Kredit- punkte
	V	Ü	P	S	SWS	
Management- und Kommunikationstechniken						
Controlling		1		1	2	2
Physikalische Chemie III						
Prozessanalytik				1	1	1
Vertiefungspraktikum						
Laborpraktikum			8		8	7
Lacktechnologie						
Herstellungsverfahren	1				1	1
Lackprozesskunde	2			2	4	4,5
Applikationsverfahren II	1			1	2	2,5
Lackchemie I						
Rezeptierung				2	2	2,5
Lackchemie II						
Kunsthharze	3			3	6	8
Summe SWS					26	
Summe Kreditpunkte						28,5

Studienschwerpunkt Lackingenieurwesen						
3. Semester						
Modul Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				Summe SWS	Kredit- punkte
	V	Ü	P	S		
Management- und Kommunikationstechniken						
Marketing		1		1	2	2
Kostenrechnung		1		1	2	2
Vertiefungspraktikum						
Laborpraktikum			4		4	3,5
Seminar zum Praktikum				3	3	4
Projektmodul						
Projekte nach Absprache mit dem Lehrenden			8	4	12	10
Beschichtungstechnologie						
Lackprüf- und Messtechnik	2			1	3	4
Untergründe und Vorbehandlung				1	1	1,5
Korrosions- und Bautenschutz				2	2	2,5
Summe SWS					29	
Summe Kreditpunkte						29,5

Studienschwerpunkt Lackingenieurwesen						
4. Semester						
Modul	Veranstaltungsart				Summe	Kredit-
Lehrveranstaltung	V	Ü	P	S	SWS	punkte
Masterarbeit						
						30
Summe SWS						
Summe Kreditpunkte						30

Semesterpläne
für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen

Anlage IV

Studienschwerpunkt Technische Chemie/Textilchemie						
1. Semester						
Modul Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				Summe SWS	Kredit- punkte
	V	Ü	P	S		
Technische Prozesse I						
Prozesskunde	2			1	3	4
Optimierung I	2			1	3	4
Physikalische Chemie III						
Kolloid- und Grenzflächenchemie	2			1	3	4
Angewandte Physikalische Chemie I				2	2	3
wahlweise, abhängig vom Schwerpunkt des Erststudiums:						
Biotechnik						
Mikrobiologie	2		2		4	5
Bioverfahrenstechnik	2				2	3
oder						
Technik						
Werkstoffkunde	2			1	3	4
Strömungs- und Wärmelehre	2	1			3	4
Vertiefungspraktikum						
Laborpraktikum			4		4	3,5
Angewandte Physikalische Chemie II						
gleichnamig	2			2	4	6
Textilchemie I						
Textilchemie und Textilphysik I	1			1	2	2,5
Makromolekulare Chemie	2				2	2,5
Summe SWS						
					27	
Summe Kreditpunkte						
						32,5

Studienschwerpunkt Technische Chemie/Textilchemie						
2. Semester						
Modul Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				Summe SWS	Kredit- punkte
	V	Ü	P	S		
Management- und Kommunikationstechniken						
Controlling		1		1	2	2
Physikalische Chemie III						
Prozessanalytik				1	1	1
Vertiefungspraktikum						
Laborpraktikum			8		8	7
Technische Prozesse II						
gleichnamig	3			2	5	6
Technische Chemie						
Technische Chemie I	4				4	5
Reaktionstechnik und Anlagenplanung						
Reaktionstechnik II	2				2	2,5
Polymerisationstechnik	2				2	2,5
Konzessionierung				2	2	2,5
Textilchemie I						
Polymere-Werkstoffe und Composites	1			2	3	4
Textilchemie II						
Tenside	2			1	3	3,5
Textilchemie und Textilphysik II	1			1	2	2,5
Summe SWS						
					26	
Summe Kreditpunkte						
						28,5

Studienschwerpunkt Technische Chemie/Textilchemie						
3. Semester						
Modul Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart				Summe SWS	Kredit- punkte
	V	Ü	P	S		
Management- und Kommunikationstechniken						
Marketing		1		1	2	2
Kostenrechnung		1		1	2	2
Vertiefungspraktikum						
Laborpraktikum			4		4	3,5
Seminar zum Praktikum				3	3	4
Projekt						
Projekte nach Absprache mit dem Lehrenden			8	4	12	10
Technische Chemie						
Technische Chemie II	4				4	5
Reaktionstechnik und Anlagenplanung						
Projektierung				2	2	2,5
Textilchemie II						
Tenside	2				2	2,5
Textilchemie und Textilphysik III	1			1	2	2,5
Summe SWS						
					25	
Summe Kreditpunkte						
						29

Studienschwerpunkt Technische Chemie/Textilchemie						
4. Semester						
Modul	Veranstaltungsart				Summe	Kredit-
Lehrveranstaltung	V	Ü	P	S	SWS	punkte
Masterarbeit						
						30
Summe SWS						
Summe Kreditpunkte						30

Semesterpläne
für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen

Anlage IV

Semesterpläne
für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen

Anlage IV

Semesterpläne
für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen

Anlage IV

Semesterpläne
für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen

Anlage IV